



Hausanschrift:
Ordnungsamt
Ausländerbehörde
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

RMV-Haltestelle:
Straßenbahnlinien 11 und 21: Rebstocker Straße
14: Ordnungsamt
Buslinie 52: Ordnungsamt
S-Bahn: Galluswarte

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung:

Telefonische Erreichbarkeit:
Telefon: (069) 212 - 4 24 85
Telefax: (069) 212 - 46487

Internet:
<http://www.ordnungsamt.frankfurt.de>

E-Mail:
abh-43.1@stadt-frankfurt.de



**VERLÄNGERUNG DER
AUFENTHALTSERLAUBNIS
ZUM STUDIUM**



Stand: Mai 2022



Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für mindestens ein Jahr erteilt oder verlängert und soll zwei Jahre nicht überschreiten, soweit ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Zeitraum nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt.

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschritten wird.

Der Mindestbetrag für die Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen von Aufenthaltstiteln zum Studium berechnet sich nach § 13 BAföG und § 13a BAföG (entsprechend der zur Zeit gültigen Fassung).

Den Anforderungen genügt insbesondere die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder eine Verpflichtung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz oder die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet.

VERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTserLAUBNIS ZUM STUDIUM



Benötigte Unterlagen:

- ◆ **1 Passbild nach biometrischen Vorgaben**
- ◆ **gültiger Pass**
- ◆ **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (vollständig ausgefüllt und unterschrieben), den Vordruck erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.frankfurt.de/Ausländerangelegenheiten)**
- ◆ **oder in unserer Behörde**
- ◆ **Studienbescheinigung Ihrer Hochschule**
- ◆ **Nachweis über Ihren gesicherten Lebensunterhalt**
- ◆ **ausreichender Krankenversicherungsschutz (keine Reisekrankenversicherung)**

Bitte legen Sie die benötigten Unterlagen vollständig vor, da sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.
Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.



Gebühren:

Nach § 45 Nr. 1 u. 2 Aufenthaltsverordnung sind Gebühren zu erheben:

100,00 Euro für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder

93,00 Euro für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis über drei Monate